

Entscheidungsmöglichkeiten Gefahren für die Rechtssicherheit schaffen könnten, wurde dieser Vorschlag im weiteren Verlauf der Konferenz wieder zurückgezogen. Wie von den Vertretern der sozialistischen Staaten mehrfach unterstrichen wurde, schützt somit das Verfahren des Art. 62 die Staaten vor einseitigen Maßnahmen zur Beendigung internationaler Verträge und davor, daß solche Verträge einseitig für ungültig erklärt werden.³¹ In allen Fällen, in denen ein Vertrag als ungültig bezeichnet oder angefochten wird, hat vielmehr jeder andere Vertragspartner die Möglichkeit, mit den Mitteln der friedlichen Streitregelung ungerechtfertigten Ungültigkeitserklärungen zu begegnen.

Was dieses Streitverfahren selbst betrifft, so wiesen die Vertreter der sozialistischen Staaten überzeugend nach, daß allein die Prinzipien des Art. 33 der Satzung der Vereinten Nationen, die es den Staaten selbst überlassen, die Mittel und Wege zur Streitregelung auszuwählen, den Erfordernissen der Zusammenarbeit von Staaten unterschiedlicher sozialökonomischer Systeme entsprechen. Wie hinsichtlich der friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten überhaupt, bedürfen diese Prinzipien auch hinsichtlich der Regelung von Streitigkeiten aus internationalen Vertragsbeziehungen keinerlei Revision.

Die Tatsache jedoch, daß die friedliche Streitbeilegung auch den Staaten ein gebührendes Verständnis und Entgegenkommen abverlangt, die der Erklärung über die Ungültigkeit eines internationalen Vertrages widersprechen, erscheint den imperialistischen Staaten unerträglich. Trotz der Garantien, die Art. 62 bietet, erklärten sie, daß das darin vorgesehene Verfahren die Rechtssicherheit in der internationalen Vertragsbeziehungen gefährde und deshalb für sie unannehmbar sei.³² Die einzige Möglichkeit besteht nach ihrer Meinung in dem von ihnen in verschiedenen Varianten vorgeschlagenen obligatorischen Arbitrageverfahren, bis zu dessen Abschluß die als ungültig oder anfechtbar bezeichneten Verträge ausgeführt und in dessen Ergebnis für die Streitparteien zwingende und unanfechtbare Entscheidungen getroffen werden müßten.³³

Schon die Fristen, die für die Bildung derartiger Arbitrage-Organe und dann für die verschiedenen Stadien des Verfahrens vorgeschlagen wurden, noch mehr aber die Art und Weise, wie diese Arbitrage-Organe zusammengesetzt sein und ihre Entscheidungen treffen sollten, ließen unzweideutig das Betreiben erkennen, Organe zu schaffen, die in erster Linie die Interessen der imperialistischen Hauptmächte zu sichern hätten. Die Vertreter der sozialistischen und vieler anderer Staaten, insbesondere Asiens und Afrikas, wiesen jedoch mit Recht darauf hin, daß es angesichts aller bisherigen praktischen Erfahrungen unmöglich ist, die Staaten zu verpflichten, Streitigkeiten über internationale Verträge — zumal wenn diese lebenswichtige Interessen betreffen — der Entscheidung internationaler Gerichte zu überlassen und auf diese Weise internationale Konflikte tatsächlich auszuräumen. Die sozialistischen Staaten haben deshalb die Versuche, den Staaten eine obligatorische Gerichtsbarkeit aufzuzwingen, für unannehmbar erklärt, und in der afroasiatischen Gruppe auf der Konferenz wurde ebenfalls beschlossen, alle

31 vgl. bes. die Stellungnahmen der sowjetischen Delegation, A/Conf. 39/C. 1/SR 69, p. 14, 17.

32 So u. a. Japan (A/Conf. 39/C. 1/SR 68), Schweden, Westdeutschland (SR 69), USA, Großbritannien und Frankreich (SR 71).

33 vgl. die Vorschläge der USA (A/Conf. 39/C. 1/L 355), der Zentralafrikanischen Republik, Kolumbiens, Dahomeys, Dänemarks, Finnlands, Gabons, der Elfenbeinküste, Madagaskars, der Niederlande, Perus, Schwedens, Tunesiens (A/Conf. 39/C. 1/L 352 Rev. 2) sowie der Schweiz (A/Conf. 39/C. 1/L 347).